

## Anzeige über die Veranstaltung eines Glücksspiels als Kleine Lotterie oder Ausspielung

(mindestens 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung bei der örtlichen Ordnungsbehörde vollständig ausgefüllt  
 -  angekreuzt - und unterzeichnet einzureichen)

<b>Veranstalter</b> Organisationen, die wirtschaftliche Zwecke verfolgen, fallen nicht unter die Allgemeine Erlaubnis. Ihnen kann auch keine Erlaubnis zur Veranstaltung einer Kleinen Lotterie/Ausspielung erteilt werden, selbst wenn der Ertrag der Veranstaltung gemeinnützigen Zwecken zugeführt wird. Im Zusammenhang mit der Veranstaltung darf darüber hinaus keine Wirtschaftswerbung betrieben werden. Ein Hinweis auf Sponsoren von Warengewinnen ist zulässig.	
<input type="checkbox"/> Veranstalter, der nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftssteuergesetz von der Körperschafts-Steuer befreit ist <input type="checkbox"/> Institution oder Organisation der Kinder- und Jugendhilfe sowie Kinder- und Jugendpflege <input type="checkbox"/> Kirchengemeinde oder Religionsgemeinschaft	<input type="checkbox"/> Sportverein <input type="checkbox"/> Feuerwehr <input type="checkbox"/> Stiftung
Der entsprechende Nachweis <input type="checkbox"/> ist beigelegt. <input type="checkbox"/> liegt der Ordnungsbehörde vor.	
<b>Name des Veranstalters</b>	
Anschritt:	
Tel.-Nr.:	Fax-Nr.:
E-Mail-Adresse:	
<b>Verantwortliche Person</b>	
Name, Vorname:	
Anschritt:	
Tel.-Nr.:	Fax-Nr.:
E-Mail-Adresse:	
<b>Veranstaltungsart</b> Es dürfen keine Prämien- oder Schlussziehungen stattfinden	<input type="checkbox"/> Kleine Lotterie (Entgeltlicher Erwerb einer Chance auf eine Geldgewinn) <input type="checkbox"/> Ausspielung (Kleine Lotterie mit dem Unterschied des entgeltlichen Erwerbs einer Chance auf einen Sachgewinn oder geldwerten Vorteil; in geschlossenen Räumen veranstaltet, auch Tombola genannt)
<b>Veranstaltungsorte</b> (genau beschreiben) - nur innerhalb einer kreisfreien Stadt oder eines Kreises, nicht aber in Spielhallen, zulässig -	
<b>Veranstaltungszeitraum</b> Der Losverkauf darf die Dauer von drei Monaten innerhalb eines Jahres nicht überschreiten.	
<b>Veranstaltungszweck</b> Der Reinertrag der Veranstaltung ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.	
<input type="checkbox"/> Satzungszweck <input type="checkbox"/> Satzung ist beigelegt <input type="checkbox"/> Satzung liegt der Ordnungsbehörde vor <input type="checkbox"/> genaue Beschreibung ( <input type="checkbox"/> Anlage ist beigelegt)	
<b>Spielplan</b>	Losanzahl            x Lospreis            € = Spielkapital            € (höchstens 40.000 €) Der Anteil des Reinertrags am Spielkapital beträgt            € und der Anteil der Gewinnsumme am Spielkapital            % (jeweils mindestens 1/3).

Für die angezeigte Veranstaltung ist dem o.a. Lotterieveranstalter gem. dem Runderlass des Ministeriums für inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25.02.2013 - 14-38.07.01-3.3 - (SMBl. NRW 7126) unter den darin **aufgeführten Voraussetzungen die Allgemeine Erlaubnis** für seinen räumlichen Wirkungskreis erteilt.

Die im in Auszügen wiedergegebenen Runderlass enthaltenen Voraussetzungen und **Hinweise** sowie den Schluss Hinweis habe ich zur Kenntnis genommen.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der verantwortlichen Person